

**Rechtssache C-262/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

15. Juni 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Rayonen sad Lukovit (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

15. Juni 2020

**Kläger:**

VB

**Beklagte:**

Glavna direksia „Pozharna bezopasnost i zaschita na naselenieto“  
kam Ministerstvo na vatreshnite raboti (Hauptdirektion „Brand- und  
Bevölkerungsschutz“ des Innenministeriums)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Klage eines Beamten gegen die Direktion, bei der er beschäftigt ist, wegen der  
Vergütung von Nachtdienst

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung des Unionsrechts; Art. 267 AEUV

**Vorlagefragen**

1) Erfordert der wirksame Schutz nach Art. 12 Buchst. a der Richtlinie  
2003/88/EG, dass die normale Dauer des Nachtdienstes von Polizisten und  
Feuerwehrlenten kürzer ist als die festgelegte normale Dauer des Dienstes am  
Tag?

2) Erfordert das in den Art. 20 und 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Gleichheitsgebot, dass die im nationalen Recht für die Arbeitnehmer im Privatsektor festgelegte normale Dauer der Nachtarbeit von sieben Stunden für die im öffentlichen Sektor Beschäftigten, einschließlich für Polizisten und Feuerwehrleute, ebenso gilt?

3) Ist das im achten Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/88/EG verankerte Ziel, die Dauer der Nachtarbeit einzuschränken, nur wirksam zu erreichen, wenn das innerstaatliche Recht ausdrücklich die normale Dauer der Nachtarbeit, einschließlich für Beschäftigte im öffentlichen Sektor, festlegt?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung**

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 20, 31 und 47

Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299 vom 18.11.2003, S. 9): Erwägungsgründe 2, 4, 7, 8 und 10 sowie Art. 12 Buchst. a

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Konstitutsia na Republika Bulgaria (Verfassung der Republik Bulgarien): Art. 16, Art. 48 Abs. 5 und Art. 116 Abs. 1

Kodeks na truda (Arbeitsgesetzbuch): Art. 140 Abs. 1 und 2

Zakon za Ministerstvoto na vatreshnite raboti (Gesetz über das Ministerium für Innere Angelegenheiten, im Folgenden: ZMVR): Art. 142 Abs. 1 und 5, Art. 187 Abs. 1, 3 und 9, Art. 188 Abs. 2

Naredbi na ministara na vatreshnite raboti za reda i organizatsiata i razpredelyaneto na rabotното време, za negovoto otchitane, za kompensiraneto na rabotata izvan redovnoto rabotno време, rezhima na dezhurstvo, vremeto za otdih i pochivkite na darzhavnite sluzhiteli v Ministerstvoto na vatreshnite raboti (Verordnungen des Innenministers über die Ordnung, die Organisation und die Verteilung der Dienstzeit, über die Dienstzeiterfassung, über den Ausgleich des über die normale Dienstzeit hinausgehenden Dienstes, die Regelung des Bereitschaftsdienstes, die Freizeit und die Ruhezeiten der Beamten des Innenministeriums – von 2014 (aufgehoben durch die folgende Verordnung, im Folgenden: Verordnung des Innenministers von 2014), von 2015 (aufgehoben durch Urteil des Varhoven administrativen sad [Oberstes Verwaltungsgericht, Bulgarien] vom 11. Juli 2016) und von 2016 (aufgehoben durch Urteil des Varhoven administrativen sad [Oberstes Verwaltungsgericht, Bulgarien] vom 10. Dezember 2019, im Folgenden: Verordnung des Innenministers von 2016)

Verordnung über die Struktur und Organisation des Arbeitsentgelts von 2007, erlassen durch Verfügung des Ministerrats: Art. 9 Abs. 2

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Der Kläger, VB, ist Bediensteter im Rayonamt der Stadt Lukovit (Bulgarien) bei der Glavna direktsia „Pozharna bezopasnost i zaschta na naselenieto“ (Hauptdirektion „Brand- und Bevölkerungsschutz“) des Innenministeriums (im Folgenden: die Direktion) auf der Position „Schichtleiter“.
- 2 Im streitgegenständlichen Zeitraum – vom 3. Oktober 2016 bis zum 3. Oktober 2019 – hat der Kläger 24 Stunden dauernde Bereitschaftsdienste geleistet, die jeweils für einen Zeitraum von drei Monaten insgesamt abgerechnet wurden.
- 3 Für jedes Quartal wurden dem Kläger sämtliche über die normale Dienstzeit für den jeweiligen Zeitraum hinaus geleistete Überstunden abgerechnet und ausbezahlt.
- 4 Bis zum 25. Mai 2015 wurde der vom Kläger geleistete Nachtdienst mit 0,143 multipliziert und das Ergebnis zur Gesamtanzahl der im Abrechnungszeitraum geleisteten Stunden addiert, in dieser Art und Weise wurden sieben Stunden Nachtdienst als acht Stunden versehener Dienst abgerechnet. So war das in der Verordnung des Innenministers von 2014 vorgesehen.
- 5 Die Nachfolgeverordnung von 2015 enthielt keine derartige Regelung mehr. Daher wendete die Direktion die Regelung zur Umrechnung der Nachtdienststunden in am Tag geleistete Dienststunden bei der Abrechnung des versehener Dienstes ab dem 25. Mai 2015 und konkret im streitgegenständlichen Zeitraum nicht mehr an.
- 6 VB erhob Klage beim Rayonen sad (Rayongericht) Lukovit und beantragte, die Direktion zu verurteilen, an ihn 1 683,74 Leva (BGN) als Vergütung für geleistete und nicht bezahlte Überstunden zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen, zu bezahlen.
- 7 Er trägt vor, dass er im Zeitraum vom 2. Oktober 2016 bis zum 2. Oktober 2019 Nachtdienst im Umfang von insgesamt 1 784 Stunden versehen habe, den die Direktion mit einem Koeffizienten von 1,143 in Dienststunden am Tag habe umrechnen müssen, mit anderen Worten: in diesem Zeitraum seien 2039,112 von ihm geleistete Stunden abzurechnen gewesen. Seiner Ansicht nach habe die Direktion zu diesem Zweck Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Struktur und Organisation des Arbeitsentgelts anwenden müssen, wonach bei einer Sammelabrechnung der Arbeitszeit die Nachtarbeitsstunden mit Hilfe eines Koeffizienten, der dem Verhältnis der normalen Dauer der Tagarbeit zu jener der Nachtarbeit für die entsprechende Arbeitsstelle entspricht, in Tagarbeitsstunden umgerechnet werden.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 8 Der Kläger vertritt die Rechtsauffassung, dass mangels einer Regel zur Umrechnung des versehenen Nachtdienstes in Dienst am Tag im speziellen Gesetz, nämlich im ZMVR, und in den speziellen untergesetzlichen Normen, die im streitgegenständlichen Zeitraum gültig waren, die Vorschriften der Verordnung über die Struktur und Organisation des Arbeitsentgelts analog anzuwenden seien.
- 9 Die Direktion bestreitet den Anspruch mit dem Vortrag, dass keine Rechtsgrundlage für die Umrechnung des Nachtdienstes in Dienst am Tag bestehe.
- 10 In rechtlicher Hinsicht führt sie aus, dass gemäß Art. 187 Abs. 1 des ZMVR die normale Dauer der Dienstzeit der Beamten des Ministeriums acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich bei einer Fünftagewoche betrage, unabhängig von der Tages- oder Nachtzeit, in die der achtstündige Arbeitstag falle.
- 11 Die Direktion beruft sich auf Art. 187 Abs. 3 ZMVR, der vorsehe, dass nur der Dienst, der in Schichten von 22.00 bis 06.00 Uhr versehen werde, Nachtdienst sei, und behauptet, dass das Gesetz für die Bediensteten des Innenministeriums dieselbe normale Dauer von acht Stunden sowohl für die Dienstzeit am Tag als auch für die Nachtdienstzeit festlege.
- 12 Die Direktion betont, dass in den untergesetzlichen Rechtsvorschriften, die vom Innenminister erlassen worden seien und die die Dienstzeit der Bediensteten des Ministeriums regelten, eine Umrechnung des Nachtdienstes in Dienst am Tag nicht vorgesehen sei.
- 13 Sie ist der Ansicht, dass die Regelungen der auf der Grundlage des Kodeks na truda (Arbeitsgesetzbuch) erlassenen Verordnung über die Struktur und Organisation des Arbeitsentgelts, die die Umwandlung von Nachtarbeit in Tagarbeit mit einem Koeffizienten von 1,143 vorsähen, für Beamte des Ministeriums nicht anwendbar seien.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 14 Das nationale Gericht nimmt in Anbetracht der Auslegung des Gerichtshofs im Beschluss vom 14. Juli 2005, Personalrat der Feuerwehr Hamburg/Leiter der Feuerwehr Hamburg (C-52/04, EU:C:2005:467, Rn. 46 und 54) und im Urteil des Gerichtshofs vom 5. Oktober 2004, Pfeiffer u.a. (C-397/01—C-403/01, EU:C:2004:584, Rn. 57) an, dass die Tätigkeit der Feuerwehr unter „gewöhnlichen Umständen“, wie im hier vorliegenden Fall, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/88 fällt.
- 15 Der Kläger, der nach bulgarischem Recht Beamter ist, gilt im Hinblick auf den Beschluss des Gerichtshofs vom 7. April 2011, May (C-519/09, EU:C:2011:221, Rn. 25 und 26), als „Arbeitnehmer“ im Sinne der Richtlinie 2003/88.

- 16 Das allgemeine Arbeitsrecht der Republik Bulgarien – Kodeks na truda (Arbeitsgesetzbuch) – sieht vor, dass die normale Dauer der Tagarbeit acht Stunden und die der Nachtarbeit sieben Stunden beträgt.
- 17 Das spezielle Gesetz, das die Stellung von Beamten der Polizei- und Feuerwehrbehörden regelt, der ZMVR, enthält keine ausdrückliche Rechtsvorschrift zur Festlegung der normalen Dauer des Nachtdienstes, es bestimmt lediglich, welcher Zeitabschnitt als Nacht gilt, nämlich von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, genauso wie es der Kodeks na truda (Arbeitsgesetzbuch) festlegt.
- 18 Bei Fehlen einer derartigen Vorschrift, die festlegt, wie lang die normale Dienstzeit in der Nacht ist, schreibt der Innenminister in den Verordnungen über die Regeln zur Abrechnung der Dienstzeit der Bediensteten des Innenministeriums vor, dass die normale Dienstdauer von Polizisten und Feuerwehrleuten am Tag und in der Nacht gleich lang ist, nämlich acht Stunden.
- 19 Soweit jedoch der Gesundheitsschutz der speziellen Regelung der Nachtarbeit wegen ihrer allgemein anerkannten Schädlichkeit für den menschlichen Organismus zugrundeliegt, sollte die Einschränkung ihrer normalen Dauer für alle Arbeitnehmer, ungeachtet der Grundlage, auf der ihre Arbeitskraft genutzt wird, gleich sein.
- 20 In diesem Sinne hat das vorliegende Gericht in identischen Rechtsstreitigkeiten aufgrund der Klagen von Polizisten und Feuerwehrleuten bereits die nachfolgend beschriebene Grundauffassung vertreten.
- 21 Die Dienstverhältnisse werden im Unterschied zu den Arbeitsverhältnissen zwischen gleichrangigen Personen bei einer Vielzahl an Mindeststandards zum Schutz der Arbeitnehmer nach hoheitlichen Grundsätzen geregelt.
- 22 Aufgrund dieser Unterschiede in den Rechtssubjekten und der Art der rechtlichen Regelung ist die subsidiäre Anwendung der Rechtsvorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts auf in den speziellen Vorschriften nicht geregelte Fragen hinsichtlich der Dienstverhältnisse der Beamten unzulässig.
- 23 In den Fällen, in denen das spezielle Gesetz, der ZMVR, bezüglich des Schutzes der Nachtarbeit ausdrücklich auf den Kodeks na truda (Arbeitsgesetzbuch) verweist (wie es in Art. 188 Abs. 2 ZMVR heißt: „die Beamten, die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Dienst versehen, genießen den besonderen Schutz nach dem Kodeks na truda“) ist davon auszugehen, dass bestimmte Vorschriften des Arbeitsrechts unmittelbar auf die Dienstverhältnisse angewendet werden können.
- 24 Der spezielle Schutz der Nachtarbeit ist im Lichte der beiden Hauptfunktionen der rechtlichen Regelung der Arbeitszeit auszulegen: 1. die wirtschaftliche Funktion, die in der Zeit, in der der Bedienstete seine Verpflichtungen zu erfüllen hat, zum Ausdruck kommt; und 2. die Schutzfunktion, deren Ziel der Gesundheitsschutz und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Menschen ist.

- 25 Die besondere Regelung der Nachtarbeit beruht auf der Schutzfunktion. Ausgangspunkt ist das medizinwissenschaftlich begründete Wissen um die erhöhte Schädlichkeit der Nachtarbeit und die dadurch bedingte vorzeitige Ermüdung des Menschen im Hinblick auf den natürlichen Biorhythmus des menschlichen Körpers, der die Nacht für Ruhe, Erholung und Wiederaufbau der physischen und psychischen Kräfte vorsieht.
- 26 Art. 187 Abs. 1 ZMVR sieht eine normale Dauer der Dienstzeit der Beamten des Ministeriums von acht Stunden pro Tag vor. Das Fehlen einer speziellen Vorschrift, die die normale und die höchstzulässige Dauer des Nachtdienstes regelt, kann mit dem Verweis in Art. 188 Abs. 2 dieses Gesetzes auf den Schutz nach dem Kodeks na truda (Arbeitsgesetzbuch), der eine kürzere Dauer der Nachtarbeit, nämlich bis zu sieben Stunden, beinhaltet, erklärt werden.
- 27 Die Vorschrift des Art. 187 Abs. 3 ZMVR sieht keine normale Dauer des Nachtdienstes von acht Stunden vor, sondern legt allein fest, dass bei Schichtdienst, wie im vorliegenden Fall, auch der Nachtdienst zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr zulässig ist, wobei die Dienststunden im Mittel nicht über acht Stunden in einem Zeitraum von 24 Stunden hinausgehen dürfen.
- 28 Aus der vorstehenden Rechtsanalyse folgt die Schlussfolgerung, dass die normale Dauer der Nachtdienstzeit der Bediensteten des Ministeriums ebenfalls bis zu sieben Stunden betragen muss.
- 29 Das gegenteilige Ergebnis würde zur Verletzung verfassungsrechtlich verankerter Grundsätze des umfassenden Arbeitsschutzes führen. Darüber hinaus würden die Beamten, nämlich die Polizisten und Feuerwehrleute im Ministerium, schlechter gestellt, als die Bediensteten des Ministeriums, die aufgrund eines Arbeitsvertrags beschäftigt sind.
- 30 Zu diesem Ergebnis der Ungleichbehandlung würde man deswegen gelangen, weil die Bediensteten des Ministeriums, die aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind, nicht in den Geltungsbereich der Verordnung des Innenministers von 2016 fallen und für die von ihnen geleistete Nachtarbeit die Regelungen des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Struktur und Organisation des Arbeitsentgeltes, die die Umrechnung der Nachtarbeit vorsehen, gelten würden.
- 31 Es steht im Widerspruch zu den Zielen der besonderen Stellung der Polizisten und der Feuerwehrleute, deren Berufe immer durch erhöhte Risiken gekennzeichnet sind, dass sie vom Schutz der Nachtarbeit, der in der Einschränkung der normalen Dauer der Nachtarbeit auf sieben Stunden zum Ausdruck kommt, ausgeschlossen werden. In dieser Weise würden sowohl die individuellen Rechte der Beamten als auch das öffentliche Interesse, wegen der Verminderung der Effektivität ihres Dienstes während der Nacht, verletzt.
- 32 Unter diesen Umständen ist die Vorschrift des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Struktur und Organisation des Arbeitsentgeltes anzuwenden, was zu dem

gleichen Ergebnis führt, das früher durch die Verordnung des Innenministers von 2014 sichergestellt war.

- 33 Die vorstehend beschriebene Auslegung des nationalen Rechts, die der Spruchkörper des Rayonen sad Lukovit (Rayongericht Lukovit) vertritt, wurde von der Rechtsmittelinstanz, hier dem Okrazhen sad Lovech (Regionalgericht Lovech), die im Hinblick auf die Streitwerte die letzte Instanz ist, abgelehnt.
- 34 Die Grundauffassung der Rechtsmittelinstanz, die in ihren Urteilen zu identischen Ansprüchen von Polizisten und Feuerwehrleuten zum Ausdruck kommt, stützt sich auf zwei Hauptargumente.
- 35 Die erste Erwägung ist, dass das Fehlen einer Regelung, die die Umwandlung der Nachdienststunden in Dienststunden am Tag im Verhältnis 7:8 vorsehe, in den untergesetzlichen Rechtsvorschriften, die nach der Aufhebung der Verordnung von 2014 erlassen worden seien, eine Entscheidung des Normgebers und keine Regelungslücke darstelle. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass die Fragwürdigkeit einer solchen rechtlichen Lösung den Normgeber dazu veranlassen könnte, von ihr künftig Abstand zu nehmen oder sie zu verändern, dass sie aber kein Argument für eine analoge Rechtsanwendung darstellen könne.
- 36 Das zweite Argument besteht darin, dass Art. 188 Abs. 2 ZMVR nicht unmittelbar anwendbar sei, weil er auf den speziellen Schutz nach dem Kodeks na truda (Arbeitsgesetzbuch) verweise.
- 37 Die einschlägige Rechtsprechung in Bulgarien ist widersprüchlich, weshalb auf Antrag des Justizministers ein Auslegungsverfahren beim Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht) eingeleitet worden ist, der aber bisher noch nicht entschieden hat.
- 38 Für das vorliegende Gericht ist fraglich, ob die von der Richtlinie 2003/88 gesteckten Ziele für die Einschränkung der Dauer der Nachtarbeit und die darin enthaltenen Mittel zum Schutz der Nachtarbeiter von den Mitgliedstaaten verlangen, neben der Festsetzung des Zeitrahmens für die Nachtarbeit bzw. den Nachdienst auch noch die „normale Dauer“ der Nachtarbeit bzw. des Nachdienstes festzulegen, und zwar sowohl für die Arbeitnehmer im privaten als auch für jene im öffentlichen Sektor.
- 39 Für das vorliegende Gericht ist es ebenfalls von Bedeutung, ob es die Ziele der Richtlinie 2003/88 erfordern, dass die normale Dauer der Nachtarbeit bzw. des Nachdienstes zwingend kürzer ist als die festgesetzte normale Dauer der Arbeit bzw. des Dienstes am Tage.
- 40 Fraglich ist auch Folgendes: Wenn der Mitgliedstaat eine normale Dauer der Nachtarbeit von sieben Stunden für alle Arbeitnehmer im privaten Sektor festgelegt hat, ist es im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot zulässig, dass die Dauer des Nachdienstes der im öffentlichen Sektor beschäftigten Polizisten

und Feuerwehrleute länger ist, nämlich acht Stunden – so lang, wie die normale Dauer ihres Dienstes am Tag?

- 41 Die Antworten auf diese Fragen sind für den Ausgang des Rechtsstreits des Ausgangsverfahrens entscheidungserheblich, da, sollte der Gerichtshof der Europäischen Union eine Auslegung vornehmen, nach der die nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz des Nachtdienstes von Polizisten und Feuerwehrleuten nicht wirksam sind und nicht im Einklang mit dem Gleichheitsgebot stehen, das nationale Gerichte Maßnahmen zur Sicherstellung des Ziels der Richtlinie, nämlich zur Einschränkung der Dauer des Nachtdienstes, treffen könnte.
- 42 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union obliegen die sich aus einer Richtlinie ergebende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das in der Richtlinie vorgesehene Ziel zu erreichen, und ihre Pflicht gem. Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 288 AEUV, alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu treffen, allen Trägern öffentlicher Gewalt der Mitgliedstaaten, einschließlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, der Gerichte (Urteil vom 7. August 2018, Smith, C-122/17, EU:C:2018:631, Rn. 38 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 43 Im Hinblick auf die Erfüllung dieser Verpflichtung erlaubt der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung dem nationalen Gericht, das gesamte innerstaatliche Recht zu berücksichtigen und die dort anerkannten Auslegungsmethoden anzuwenden, um die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten und zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem vom Unionsrecht verfolgten Ziel im Einklang steht (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 5. Oktober 2004, Pfeiffer u.a. C-397/01 bis C-403/01, EU:C:2004:584, Rn. 117 und vom 8. Mai 2019, Praxair MRC, C-486/18, EU:C:2019:379, Rn. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung)
- 44 Die Anwendung des Grundsatzes der unionsrechtskonformen Auslegung des innerstaatlichen Rechts im vorliegenden Fall würde nicht zu einer Auslegung des nationalen Rechts contra legem führen, da die eventuelle Lücke im ZMVR durch die bereits angeführten Auslegungsmethoden zu schließen wäre.
- 45 Vorstehend hat das vorlegende Gericht seine Auslegung des gesamten innerstaatlichen Rechts dem Grunde nach dargelegt, ohne jedoch dasselbe im Lichte des Unionsrechts zu erörtern, da die angeführten Unklarheiten bei der Auslegung der Richtlinie 2003/88 deren unmittelbare Anwendung durch das zur Entscheidung berufene Gericht verhindern, bevor dieses eine authentische Auslegung vom Gerichtshof der Europäischen Union erhält.

### **Besonderer Antrag**

- 46 Im vorliegenden Fall hält das vorlegende Gericht die Voraussetzung für ein Eilvorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 107 der Verfahrensordnung des

Gerichtshofs für gegeben. Der konkrete Rechtsstreit ist einer von tausenden individuellen Rechtsstreitigkeiten, die von Polizisten und Feuerwehrleuten in den letzten Jahren an die Gerichte in Bulgarien herangetragen wurden. Zugleich werden im Land zwei konträre Standpunkte der Gerichte vertreten, die die Rechtssicherheit ernsthaft gefährden, wobei zum jetzigen Zeitpunkt keine Auslegungsentscheidung des Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht) zu dieser Frage vorliegt. Die oben dargelegten Umstände sprechen für die Dringlichkeit der Prüfung des Vorabentscheidungsersuchens, um allen Gerichten bei der Vielzahl gleichgelagerter Rechtsstreitigkeiten die Möglichkeit zu geben, die Auslegung der Richtlinie 2003/88 durch den Gerichtshof zu verinnerlichen, um den Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung des innerstaatlichen Rechts anwenden zu können.

ARBEITSDOKUMENT